

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2025/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2025/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2025/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Auflösung einer Versammlung vor dem georgischen Parlament mittels unverhältnismäßiger Gewalt

Tsaava ua gg Georgien, Urteil vom 11.12.2025, Große Kammer, 13186/20 ua

Sachverhalt

Am 20.6.2019 kam es anlässlich einer Veranstaltung im georgischen Parlament, bei der ein Abgeordneter der russischen Duma eine Rede hielt, zu spontanen Protesten. Gegen 19:00 Uhr war der gesamte Platz vor dem Gebäude von rund 12.000 Demonstranten besetzt. Die Polizei bildete eine Absperrung auf den Stufen des Parlaments, um den Zutritt abzuriegeln.

Die Proteste richteten sich gegen die Regierungspartei und forderten insb den Rücktritt des Parlamentspräsidenten, des Innenministers und des Leiters der Behörde für Staatssicherheit. Gegen 21:00 Uhr sprachen mehrere Oppositionspolitiker zur versammelten Menge. Sie verlangten eine Erfüllung ihrer Forderungen und kündigten an, nötigenfalls friedlich in das Parlament einzudringen.

Um 21:49 Uhr versuchten einige hundert Personen, die Polizeikette vor dem Eingang des Parlaments zu durchbrechen. Mit Hilfe einer Verstärkung aus dem Innenhof gelang es der Polizei, die Demonstranten zurückzudrängen. Daraufhin entspannte sich die Lage vorübergehend. Um 23:22 Uhr eskalierte die Situation erneut, als zwischen 300 und 1.000 Personen versuchten, die Polizeikette zu sprengen. Einige warfen Plastikflaschen und

Steine, anderen gelang es, Polizisten ihre Schilde und Schlagstöcke zu entreißen. Jene Demonstranten, die sich nicht in der Nähe des Eingangs befanden, verhielten sich während dessen ruhig und friedlich. Um 23:55 Uhr setzte die Polizei erstmals Tränengas ein, woraufhin sich die meisten Demonstranten zurückzogen. Jene in unmittelbarer Nähe des Eingangs versuchten allerdings weiterhin, die Polizeikette zu durchbrechen. Als sich gegen 00:21 Uhr viele Teilnehmer erneut vor dem Parlament versammelten, setzte die Polizei neben Tränengas auch kinetische Aufprallgeschosse (»Gummigeschosse«) ein. Nach einer vorübergehenden Räumung der Stufen des Parlaments setzten sich die Versuche fort, die Absperrung zu überwinden. Um 01:42 Uhr traf eine weitere Polizeieinheit mit einem Wasserwerfer ein und begann, den Platz zu räumen. Insgesamt wurden bei den Ereignissen rund 200 Personen verletzt, darunter 80 Polizisten und 40 Journalisten.

Einige der Bf berichteten als Journalisten vom Ort des Geschehens, andere nahmen an der Demonstration teil. Sie alle erlitten Verletzungen durch kinetische Aufprallgeschosse, die von offenen Wunden über Knochenbrüche bis zum Verlust des Augenlichts reichten. Nach

den Feststellungen der georgischen Behörden hatten sie sich alle friedlich verhalten. Die Journalisten waren deutlich als solche erkennbar.

Bereits am Tag nach den Ereignissen eröffnete die Generalstaatsanwaltschaft ein Verfahren. Einigen der Bf wurde offiziell Opferstatus eingeräumt. Im Zuge der umfangreichen Ermittlungen wurden rund 600 Zeug*innen, darunter auch die Bf sowie zahlreiche Polizisten befragt, ballistische Gutachten eingeholt, medizinische Unterlagen herangezogen und Videos und Fotos der Ereignisse gesichtet. Nach den Feststellungen der Generalstaatsanwaltschaft waren die Verletzungen auf den Einsatz kinetischer Aufprallgeschosse zurückzuführen. Dieser habe auf individuellen Entscheidungen der Beamten beruht, die damit im Allgemeinen ihre Befugnisse nicht überschritten hätten. Drei Polizisten wurden wegen der Gewaltanwendung angeklagt, die Verfahren jedoch aufgrund eines 2021 erlassenen Amnestiegesetzes eingestellt. Die Ermittlungen dauern nach wie vor an.

Im Juni 2019 wurden zehn Beamte wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs vorübergehend vom Dienst suspendiert. Gegen elf Polizisten wurden Disziplinarstrafen verhängt.

Zehn der Bf erhoben Schadenersatzklagen gegen das Innenministerium. Bislang entschied das Stadtgericht Tiflis in sieben dieser Fälle, von denen vier vom Berufungsgericht bestätigt wurden. In allen diesen Urteilen stellten die Gerichte fest, dass die Polizei unverhältnismäßige Gewalt eingesetzt hatte und daher für die Körperverletzungen haftbar ist. Den Bf wurde Schadenersatz in der Höhe zwischen € 4.875,- und € 17.000,- bzw eine monatliche Zahlung von € 270,- zugesprochen. Der Oberste Gerichtshof lehnte es ab, die bislang an ihn herangetragenen Fälle zu behandeln.

Rechtsausführungen

Die Bf behaupteten Verletzungen von Art 3 EMRK (hier: *Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung*), Art 10 (*Meinungsäußerungsfreiheit*), Art 11 (hier: *Versammlungsfreiheit*), Art 13 (*Recht auf eine wirksame Beschwerde*) und Art 38 EMRK (*Pflicht zur Mitwirkung am Verfahren*).

I. Zum Umfang der Rechtssache vor der GK

(215) [...] Nach der stRsp des GH ist die nach Art 43 EMRK [an die GK] verwiesene »Rechtssache« die für zulässig erklärte Beschwerde mit den nicht für unzulässig erklärten Beschwerdebehauptungen.

(216) Die GK kann daher Beschwerdepunkte prüfen, die von der Zulässigkeitsentscheidung der Kammer umfasst sind, aber von dieser nicht in der Sache geprüft

wurden. [...]

(217) Die GK kann auch Beschwerdepunkte prüfen, die von der Kammer nicht für unzulässig erklärt und überhaupt nicht behandelt wurden [...]. Sie kann sich sogar mit Rügen befassen, die vor einer Kammer vorgebracht aber von dieser nicht angesprochen wurden.

(218) Folglich sind alle Beschwerdepunkte, die von der Kammer für zulässig erklärt wurden, sowie jene, deren Zulässigkeit von ihr nicht geprüft wurde, vom Umfang der Rechtssache vor der GK umfasst. Dies gilt für die Rügen unter Art 3 [...], Art 10 und Art 11 sowie Art 13 EMRK [jeweils mit Ausnahme der für unzulässig erklärten Beschwerden einzelner Bf].

(219) Die Behauptung der Bf, der belangte Staat sei seinen Verpflichtungen nach Art 38 EMRK nicht nachgekommen [...], fällt ebenfalls in den Umfang der Rechtssache vor der GK.

II. Einleitende Bemerkungen: Steht es dem GH offen, Teile der Rechtssache nicht zu entscheiden?

(220) [...] Die Kammer erklärte die Beschwerden von 24 Bf unter Art 3 EMRK für zulässig (und die Beschwerden der übrigen beiden Bf unter diesem Artikel für unzulässig) und stellte eine Verletzung des prozeduralen Aspekts von Art 3 EMRK fest. Sie nahm dann davon Abstand, in der Sache über die Beschwerden betreffend den materiellen Aspekt von Art 3 EMRK zu entscheiden, und eine Entscheidung über die Zulässigkeit und Berechtigung der Beschwerden unter Art 10 und Art 11 EMRK zu treffen. In Anbetracht dessen erachtet es die GK für wichtig, sich zunächst der Frage zu widmen, ob der GH die Möglichkeit hat, auf eine Entscheidung über diese Beschwerdepunkte zu verzichten.

1. Allgemeiner Grundsatz

(222) Dem Recht auf Individualbeschwerde entspricht eine Pflicht des GH, die Beschwerde zu behandeln. Analog zum Recht auf Zugang zu einem Gericht gemäß Art 6 EMRK, das ein Recht umfasst, eine gerichtliche Entscheidung der Streitigkeit zu erhalten, ist die Pflicht des GH zur Prüfung der Beschwerde so zu verstehen, dass sie eine Verpflichtung umfasst, zu einer endgültigen Entscheidung über diese zu kommen.

(223) Solange der GH nicht eine Konventionsbestimmung anwendet, die es ihm erlaubt, eine Beschwerde auf einem anderen Weg zu erledigen, kann er daher nicht darauf verzichten, über ihre Zulässigkeit und – soweit eine oder mehrere Beschwerdepunkte zulässig sind – in der Sache zu entscheiden. Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verantwortungsteilung können sich auf diese Verpflichtung des GH auswirken, sie aber nicht außer Kraft setzen.

(224) Die GK wird nun analysieren, ob es im

vorliegenden Fall einen Grund gibt, der es ihr erlauben würde, auf eine endgültige Entscheidung über die sich auf den materiellen Aspekt von Art 3 sowie auf Art 10 und Art 11 EMRK beziehenden Beschwerden zu verzichten.

2. Nicht-Prüfung von sich überschneidenden oder nebensächlichen Beschwerdevorbringen

(225) Es steht dem GH offen, Beschwerdepunkte nicht zu prüfen, die sich zur Gänze oder zu einem gewissen Grad mit Rügen überschneiden, die er bereits geprüft hat, weil sie sich auf denselben Sachverhalt beziehen und Angelegenheiten betreffen, die Teil der bereits behandelten umfassenderen Fragen sind und von diesen absorbiert werden. [...]

(226) Im vorliegenden Fall ist klar, dass sich die Vorbringen unter dem materiellen Aspekt von Art 3 EMRK nicht mit jenen unter dessen prozeduralem Aspekt überschneiden [...].

(227) Dasselbe kann hinsichtlich der Beschwerden unter Art 10 und Art 11 gesagt werden. Obwohl sie ihren Ursprung im selben Sachverhalt haben wie jene unter dem materiellen Aspekt von Art 3 EMRK, überschneiden sie sich nicht mit diesen, weil sich die Art der von diesen Bestimmungen geschützten Interessen unterscheidet: Art 3 schützt die [...] Unversehrtheit, während Art 10 und Art 11 die Meinungsäußerungs- bzw die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit schützen. [...]

(228) Es steht dem GH auch offen, seine Prüfung auf die rechtlichen Hauptfragen [...] zu beschränken und festzustellen, dass eine separate Entscheidung über die übrigen Beschwerdepunkte nicht notwendig ist. Im vorliegenden Fall sind allerdings die Vorbringen zum prozeduralen Aspekt von Art 3 und jene unter Art 10 und Art 11 EMRK alle offensichtlich wesentlich [...]. [...]

3. Teilweise Vertagung oder teilweise Streichung einer Rechtssache

(230) Unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falls und angesichts der Vorgangsweise der Kammer erachtet es die GK als angemessen zu überlegen, ob sie sich darauf beschränken kann, über einige der Beschwerdepunkte zu entscheiden und aus anderen Gründen von einer Entscheidung über andere Punkte abzusehen, insb im Wege einer teilweisen Zurückstellung oder einer teilweisen Streichung.

a. Zurückstellung

(231) Der GH kann die Prüfung einer Beschwerde aus verschiedenen Gründen zurückstellen: zB um den Ausgang eines innerstaatlichen Verfahrens oder eines anderen, vor dem GH selbst anhängigen Verfahrens abzuwarten

oder im Kontext eines Piloturteilsverfahrens [...].

(235) Im vorliegenden Fall ist es aus drei Gründen nicht angebracht, die Prüfung unter dem materiellen Aspekt von Art 3 und unter Art 10 und Art 11 EMRK bis zur Beendigung der innerstaatlichen strafrechtlichen Ermittlungen zurückzustellen. Erstens liegen dem GH alle zur Entscheidung [...] nötigen Unterlagen vor. Zweitens betreffen die unter diesen Bestimmungen aufgeworfenen Angelegenheiten nicht nur die Haftbarkeit einzelner staatlicher Organe für die Behandlung der Bf, sondern auch die Verantwortlichkeit des belangten Staats nach der EMRK, was auch die Qualität des innerstaatlichen rechtlichen Rahmens umfasst. Und schließlich sind die behaupteten Verletzungen schwerwiegender Art, sowohl was die einzelnen Bf betrifft als auch die Gesamtsituation im belangten Staat.

b. Streichung

(239) Im vorliegenden Fall ist offensichtlich, dass die Beschwerden unter dem materiellen Aspekt von Art 3 und jene unter Art 10 und Art 11 EMRK [...] nicht aus dem Register gestrichen werden können. [...] Erstens sind die behaupteten Verletzungen [...] bereits eingetreten (und drohen nicht nur, wie dies bei einer Abschiebung und Auslieferung [...] der Fall wäre). Zweitens sind die behaupteten Verletzungen [...] schwerwiegender Art [...]. Und schließlich erscheinen die Aussichten auf einen verstärkten Dialog mit den Behörden des belangten Staats und auf konkrete und praktische Resultate eher gering.

4. Schlussfolgerung

(240) [...] Die Vorgangsweise der Kammer, von einer Prüfung der Beschwerden unter dem materiellen Aspekt von Art 3 in der Sache und der Zulässigkeit und Berechtigung der Beschwerden unter Art 10 und Art 11 EMRK abzusehen, steht folglich der GK nicht offen. Sie muss diese daher prüfen.

III. Zur Verfahrenseinrede der Regierung

(241) Die belangte Regierung wiederholte ihre [...] Einrede, wonach die Bf erstens die innerstaatlichen Rechtsbehelfe nicht erschöpft hätten, wobei sie auf die verfügbaren Rechtsbehelfe zur Erlangung einer Entschädigung verwies, und zweitens die Beschwerden angesichts der nach wie vor anhängigen strafrechtlichen Ermittlungen verfrüht wären.

(250) Ob die Wiedergutmachung, die ein Rechtsbehelf bieten kann, angemessen ist – und dieser Rechtsbehelf damit ausreichend und somit effektiv ist –, hängt von der Art des geltend gemachten Konventionsrechts [...] sowie der Art der behaupteten Verletzung ab.

1. Möglichkeit der Bf, Entschädigung zu beantragen

a. Zu den Beschwerden unter Art 3 EMRK

(251) Wenn ein Bf vertretbar behaupten kann, dass eine absichtliche Gewaltanwendung durch staatliche Organe zu einer gegen Art 3 EMRK verstoßenden Misshandlung geführt hat, umfasst der Begriff eines effektiven Rechtsbehelfs nach stRsp unter anderem eine Untersuchung, die geeignet ist, zur Feststellung der Verantwortlichen und, wenn angemessen, zu deren Bestrafung zu führen. Zivil- oder verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe, die ausschließlich auf eine Entschädigung abzielen, können als solche nicht ausreichen. [...]

(252) Im vorliegenden Fall leiteten die georgischen Strafverfolgungsbehörden eine strafrechtliche Untersuchung der Ereignisse vom 20./21.6.2019 am folgenden Tag ein [...]. Alle 26 Bf wurden im Zuge dieser Ermittlungen als Zeug*innen befragt. Sie beantragten auch den verfahrensrechtlichen Status von Opfern, der 19 von ihnen gewährt wurde.

(253) Die Möglichkeit, auch Schadenersatzklagen gegen das Innenministerium zu erheben, von der zehn der Bf Gebrauch machten, kann ihnen daher nicht entgegengehalten werden [...]. Jede Entschädigung, die sie [...] erhalten mögen, kann sich nur auf ihre Ansprüche gemäß Art 41 EMRK auswirken. [...]

(254) Folglich ist [...] die Einrede der Regierung, soweit sie sich auf die Verfügbarkeit kompensatorischer Rechtsbehelfe im Hinblick auf die Beschwerden unter Art 3 EMRK richtet, zu verwerfen (15:2 Stimmen).

b. Zu den Beschwerden unter Art 10 und Art 11 EMRK

(257) Der GH hatte bereits in Fällen, in denen sich Bf sowohl über eine Misshandlung unter Art 3 als auch über eine Verletzung ihrer Rechte gemäß Art 11 EMRK beschwerten, die Gelegenheit festzustellen, dass im Hinblick auf die letztgenannte Rüge ein Rechtsbehelf unzureichend war, der nur auf den Zuspruch einer Entschädigung gerichtet war und nicht auf die Feststellung und wenn nötig Bestrafung jener staatlichen Organe, die zur Auflösung einer Versammlung exzessive Gewalt angewendet haben. [...]

(260) Die GK sieht einen Grund dafür, von dieser Praxis abzugehen. Es stimmt, dass die Rechte gemäß Art 10 und Art 11 ihrer Art nach nicht dieselben sind wie das Recht gemäß Art 3 EMRK. Dies ist allerdings nicht entscheidend.

(263) [...] Die Kernfrage unter Art 10 und Art 11 EMRK ist nicht einfach die Einschränkung dieser Rechte, sondern die Behauptung, dass die dazu eingesetzten Mittel Misshandlungen umfassten. Die behaupteten Verstöße gegen diese beiden Artikel können daher aus den im Wesentlichen selben Gründen wie jenen, die sich auf

Art 3 EMRK beziehen, nicht durch die bloße Zahlung einer Entschädigung wiedergutmacht werden: Wäre die Reaktion des Staats auf derartige Eingriffe in die Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit auf die Zahlung einer Entschädigung beschränkt, ohne Bemühungen, die Verantwortlichen zu identifizieren und zu bestrafen, würde es staatlichen Organen ermöglicht, straflos in Form von Misshandlungen in diese Rechte einzugreifen.

(264) In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass sich die Behauptungen der Bf nicht bloß auf Einzelfälle exzessiver Gewaltanwendung durch individuelle Polizisten beziehen, sondern auf das wahllose und möglicherweise absichtliche Abfeuern kinetischer Aufprallgeschosse durch die Polizei in großem Umfang – einschließlich gegen friedliche Demonstranten und Journalisten, die über die Versammlung berichteten. [...] Entschädigungen ohne ausreichende Maßnahmen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen [...], können nicht als ausreichende Wiedergutmachung angesehen werden. [...] Unter den gegebenen Umständen könnte eine solche Rechenschaft kaum im Wege individueller Schadenersatzklagen [...] gegen das Innenministerium sichergestellt werden.

(265) [...] Da sich die Beschwerden unter Art 3 und jene unter Art 10 und Art 11 EMRK im vorliegenden Fall auf dieselben Tatsachen beziehen, wäre es nach Ansicht des GH übertrieben formalistisch [...], im Hinblick auf die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe zwischen ihnen zu unterscheiden.

(267) Soweit es um die Beschwerden unter Art 10 und Art 11 EMRK geht, ist der erste Teil der Einrede [...] folglich ebenfalls zu verwerfen (15:2 Stimmen).

2. Zur anhängigen Untersuchung

(271) Die Frage, ob die nach wie vor laufende strafrechtliche Untersuchung der von den Behörden zur Auflösung der Versammlung ergriffenen Maßnahmen [...] ein effektiver Rechtsbehelf ist, [...] betrifft die Entscheidung in der Sache über die Beschwerde bezüglich des prozeduralen Aspekts von Art 3 EMRK.

(273) Dieser zweite Teil der Einrede muss daher mit der Entscheidung in der Sache [...] verbunden werden (einstimmig).

IV. Zum prozeduralen Aspekt von Art 3 EMRK

(274) Die Bf [...] brachten vor, es wäre im Hinblick auf die von den Behörden zur Auflösung der Versammlung am 20./21.6.2019 eingesetzte Gewalt keine effektive Untersuchung durchgeführt worden. [...]

1. Das Urteil der Kammer

(277) [...] Die Kammer befasste sich gesondert mit zwei Aspekten der Ermittlungen, die sich zum einen auf die Verwendung kinetischer Aufprallgeschosse [...] und zum anderen auf physische Misshandlungen durch die Polizei bezogen.

(278) Was den ersten Aspekt betrifft [...] bemerkte die Kammer, dass die Ermittlungen unverzüglich eingeleitet wurden, zunächst rasch voranschrritten und ausreichend umfassend waren. [...]

(279) Allerdings dauerten die Ermittlungen zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als viereinhalb Jahre, ohne zu irgendwelchen Ergebnissen geführt zu haben, was bei der Beurteilung ihrer Gründlichkeit zu berücksichtigen war [...].

(281) Insgesamt konnten die von der Regierung vorgebrachten Gründe das Versäumnis nicht rechtfertigen, viereinhalb Jahre lang zentralen Fragen nicht nachzugehen. Dies war ausreichend für die Schlussfolgerung, dass die Ermittlungen unzureichend waren [...].

(282) Die Kammer [...] stellte daher hinsichtlich dieses Teils der Ermittlungen eine Verletzung von Art 3 EMRK in seinem prozeduralen Aspekt fest.

(283) Bezüglich [...] der physischen Misshandlung durch die Polizei stellte die Kammer fest, dass die Ermittlungen zu keinen Ergebnissen betreffend die (von vier Bf erhobenen) Vorwürfe gelangt waren. [...] Die Behörden hatten keine ausreichenden Bemühungen unternommen um herauszufinden, was geschehen war, und um mögliche Verdächtige zu identifizieren.

(284) Dementsprechend stellte die Kammer eine Verletzung des prozeduralen Aspekts von Art 3 EMRK auch in Bezug auf diesen Teil der Ermittlungen fest.

2. Beurteilung der Großen Kammer

(295) Die GK sieht keinen Grund dafür, die Wirksamkeit der Ermittlungen anders zu beurteilen als die Kammer. Alle von der Kammer festgestellten Versäumnisse [...] scheinen weiterhin zu bestehen.

(296) In diesem Kontext möchte die GK wiederholen, dass eine Untersuchung eines umfangreichen Einsatzes von Gewalt durch die Polizei unter Umständen wie den vorliegenden um effektiv zu sein (a) eine systematische Analyse der Ereignisse und (b) eine Beurteilung der rechtlichen Grundlagen, der Planung und Durchführung des Polizeieinsatzes einschließen und (c) bestimmen muss, ob die für die Planung und Überwachung des Einsatzes zuständigen Organe eine Verantwortung trifft. Nichts von all dem ist bis jetzt geschehen.

(297) Die einzige nennenswerte Entwicklung seit dem Kammerurteil ist die Zuweisung der Untersuchung an eine unabhängige Sonderbehörde im Juni 2024. Diese scheint bislang keine greifbaren Fortschritte gemacht zu haben [...]. Obwohl die Ermittlungen seit mehr als fünfzehn Jahren andauern, haben sie bis jetzt

weder zu einer umfassenden Beurteilung aller relevanten Umstände geführt noch zu Feststellungen über die Umstände, die zur behaupteten Misshandlung der Bf führten, oder über die Identität der staatlichen Organe, die mutmaßlich unverhältnismäßige Gewalt gegen sie anwendeten oder dies anordneten. Auch zu irgendwelchen relevanten Anklagen haben sie nicht geführt. Sie können daher nicht als effektiv angesehen werden.

(298) Die GK stimmt der Kammer auch darin zu, dass es nicht notwendig ist, sich abschließend dazu zu äußern, wie stark sich das Amnestiegesetz von 2021 auf die Ermittlungen ausgewirkt hat.

(300) [...] Ob dieses Gesetz die strafrechtliche Verfolgung staatlicher Organe wegen der behaupteten Misshandlung [...] ausschließt, wird davon abhängen, wie potenzielle Anklagen gegen sie rechtlich eingeordnet werden [...]. [...] Der GH wird sich nicht auf Spekulationen über künftige Entwicklungen einlassen. Er möchte allerdings betonen, dass die Gewährung einer Amnestie für staatliche Organe im Hinblick auf Handlungen, die Folter oder Misshandlung einschließen, nach seiner Rsp den Anforderungen von Art 3 EMRK widerspricht und nicht toleriert werden darf. [...]

(301) Im Licht des Vorstehenden kommt die GK zum Ergebnis, dass eine **Verletzung des prozeduralen Aspekts von Art 3 EMRK** im Hinblick auf alle 24 Bf, deren Beschwerden unter dieser Bestimmung für zulässig erklärt wurden, stattgefunden hat (einstimmig). Folglich muss der zweite Teil der Einrede der Regierung [...] verworfen werden (einstimmig).

V. Zum materiellen Aspekt von Art 3 EMRK

(302) Die Bf [...] behaupteten, in Folge der unverhältnismäßigen Gewaltanwendung durch die Polizei während der Auflösung der Demonstration am 20./21.6.2019 verletzt worden zu sein. [...]

1. Das Urteil der Kammer

(305) Die Kammer stellte fest, dass die Demonstration als friedlicher Protest begonnen hatte, die Situation aber eskaliert war, als einige der Teilnehmer versuchten, die Polizeiabspernung zu durchbrechen, um sich Zutritt zum Parlament zu verschaffen. [...] Die Regierung bestritt nicht, dass sich die Bf alle [mit einer Ausnahme] friedlich verhalten hatten [...] und es möglich war, dass sie ihre Verletzungen während der Auflösung der Versammlung erlitten hatten.

(206) Allerdings könnten der ungewöhnliche Verlauf der Ereignisse und das Chaos [...] nicht heruntergespielt werden. Es hätte unbestreitbar eine Gefahr für die öffentliche Ordnung bestanden, zu deren Wiederherstellung [...] die Behörden auf Gewaltanwendung zurückgreifen konnten. Angesichts des schieren

Ausmaßes der Ordnungsstörung und des Grads der von einigen Demonstranten ausgeübten Gewalt musste es grundsätzlich und in der Hitze des Moments gerechtfertigt sein, dass einzelne Beamte auf die Verwendung kinetischer Aufprallgeschosse zurückgriffen, um die gewalttätigen Demonstranten zurückzudrängen und eine ehrlich empfundene Gefahr für ihr Leben und das Leben anderer abzuwenden. Die vom GH zu beantwortende Frage war daher, ob die Verletzungen der Bf eine unbeabsichtigte Folge einer rechtmäßigen und verhältnismäßigen Gewaltanwendung waren [...]. Um dies zu beantworten, müssten auf innerstaatlicher Ebene mehr Fakten erhellt werden. [...]

(307) Daher wäre es zunächst Sache der nationalen Behörden und nicht des GH, die Beweise zu beurteilen [...] und angemessene Schlüsse [...] zu ziehen. [...]

(308) Auf dieser Grundlage nahm die Kammer davon Abstand, über die Rügen der Bf unter dem materiellen Aspekt von Art 3 EMRK in der Sache zu entscheiden.

2. Allgemeine Grundsätze

(327) Die Anwendung von Gewalt durch die Behörden, um Unruhen im Zuge einer Demonstration niederzuschlagen, bedeutet nicht unbedingt eine gegen Art 3 EMRK verstößende Behandlung. Wenn eine solche Gewaltanwendung allerdings zu einer Behandlung führt, die das für die Anwendbarkeit dieses Artikels erforderliche Mindestmaß an Schwere erreicht, wird sie nur dann mit dem darin enthaltenen absoluten Verbot vereinbar sein, wenn die Gewalt unbedingt erforderlich und verhältnismäßig zu jenem Ziel ist, zu dessen Verwirklichung sie angewendet wurde.

Die Schlüsselfrage bei dieser Beurteilung ist nicht, ob die Anwendung von Gewalt in der Situation generell notwendig und verhältnismäßig war, sondern ob dies im Hinblick auf den einzelnen Bf der Fall war. Diese Einschätzung muss insb abstellen auf (i) die Art, Merkmale und Schwere der angewendeten Gewalt; (ii) die Schwere etwaiger daraus resultierender Verletzungen; und (iii) die genauen Umstände der Verursachung dieser Verletzungen – insb ob die Gewaltanwendung gegen den Bf durch dessen eigenes Verhalten unbedingt erforderlich gemacht wurde.

Eine weitere Frage, die sich auf diese Einschätzung auswirkt [...] ist, ob Schritte gesetzt wurden, um den [...] Einsatz so zu planen und zu organisieren, dass die Gefahr einer ernsthaften Verletzung von Demonstranten, über das Ereignis berichtenden Journalisten und Unbeteiligten so weit wie möglich minimiert wird.

Eine relevante Überlegung ist auch, dass die Behörden, solange sie nicht unvorbereitet reagieren müssen, eine gewisse Geduld und Toleranz zeigen sollten, ehe sie versuchen, eine Menge zu zerstreuen, von der keine Gewaltanwendung und keine Gefahr für die öffentliche

Ordnung ausgeht.

Derartige Polizeieinsätze müssen – insb wenn sie die Verwendung nicht tödlicher Waffen wie Wasserwerfern, Tränengas und kinetischen Aufprallgeschossen umfassen – vom innerstaatlichen Recht ausreichend begrenzt werden und einem System angemessener und effektiver Sicherungen gegen Willkür, Machtmissbrauch und vermeidbare Unfälle unterworfen sein.

(328) [...] Als generelle Regel trifft keine der Parteien die Beweislast, da der GH das gesamte ihm vorliegende Material ungeachtet seines Ursprungs prüft [...]. [...]

Der Beweismaßstab vor dem GH ist jener des »über vernünftige Zweifel erhabenen Beweises« [...]. [...]

Es steht dem GH frei, nicht nur die Zulässigkeit und Relevanz, sondern auch den Beweiswert jedes einzelnen Beweisstücks zu beurteilen. [...]

(329) [...] Zu betonen ist, dass nach der Rsp des GH die belangte Regierung darlegen muss, dass Verletzungen, die während eines Polizeieinsatzes in Reaktion auf eine Demonstration erlitten wurden, [...] aus einer unbedingt notwendigen und verhältnismäßigen Anwendung von Gewalt [...] resultierten.

3. Anwendung im vorliegenden Fall

a. Verletzungen durch kinetische Aufprallgeschosse

(331) Es ist unbestritten, dass die Demonstration am 20./21.6.2019 als friedlicher zivilgesellschaftlicher und politischer Protest begann. Allerdings eskalierte die Situation, als einige der Demonstranten versuchten, die Polizeiabspernung zu durchbrechen und sich Zutritt zum Parlamentsgebäude zu verschaffen [...]. Die Regierung bestritt [...] nicht, dass die von 20 der Bf erlittenen Verletzungen durch von der Polizei abgefeuerte kinetische Aufprallgeschosse verursacht wurden [...]. Nach Ansicht der GK waren – auch angesichts der mit dem ungebührlichen Gebrauch solcher Waffen verbundenen generellen Gefahr für Leben und Gesundheit – alle von den Bf erlittenen Verletzungen [...] ausreichend, um die Schwelle des Art 3 EMRK zu erreichen.

(332) Unter diesen Umständen war es [...] Sache der Regierung nachzuweisen, dass die für die Verletzungen ursächliche Gewaltanwendung unbedingt notwendig und verhältnismäßig war – und zwar nicht generell, sondern spezifisch im Hinblick auf jeden einzelnen Bf.

(333) Allerdings behauptete die Regierung nicht, dass irgendeiner von ihnen gewalttätig war oder eine Gefahr für die Polizei oder die Öffentlichkeit dargestellt hat. Es gibt auch keine Beweise für ein solches Verhalten [...]. Tatsächlich äußerte sich die Regierung in ihrer Stellungnahme an die GK nicht zu den individuellen Situationen der einzelnen Bf [...], sondern brachte auf allgemeine Art vor, dass es für die Polizei wegen des gewalttätigen Charakters der Demonstration notwendig gewesen wäre, kinetische Aufprallgeschosse

abzufeuern, und dass deren Auflösung insgesamt angemessen gewesen wäre. [...]

(334) Derartige pauschale Erklärungen reichen nicht aus für eine Schlussfolgerung, wonach die Anwendung von Gewalt, welche die von jedem Einzelnen der 20 betroffenen Bf erlittenen Verletzungen [...] verursachte, unbedingt erforderlich und verhältnismäßig war [...].

(335) [...] Es kann akzeptiert werden, dass [...] das Abfeuern kinetischer Aufprallgeschosse durch einzelne Beamte [...] gerechtfertigt gewesen sein könnte [...]. Es gibt allerdings einfach keine Beweise [...] dafür, dass die Verletzungen jedes einzelnen der 20 betroffenen Bf die unvermeidbare Folge ihres eigenen Verhaltens oder des Einsatzes solcher Geschosse zur Zurückdrängung gewalttätiger Demonstranten war. Tatsächlich stellten die innerstaatlichen Gerichte in den von einigen Bf [...] angestregten Verfahren fest, dass die Polizei nur gegen Personen Gewalt anwenden durfte, die eine Gefahr darstellten, und dass die gegen friedliche Demonstranten wie die betroffenen Bf eingesetzte Gewalt nicht notwendig und unverhältnismäßig war [...].

(336) Folglich wurde nicht nachgewiesen, dass der Einsatz kinetischer Aufprallgeschosse, durch den die betroffenen Bf verletzt wurden, unbedingt notwendig und verhältnismäßig war.

(337) Es gibt allerdings noch eine weitere Dimension der Angelegenheit, die zu prüfen ist. Wie oben in Rz 327 angemerkt, müssen [...] Polizeieinsätze, die den Gebrauch nicht tödlicher Waffen umfassen, vom innerstaatlichen Recht ausreichend begrenzt werden und einem System angemessener und effektiver Sicherungen gegen Willkür, Machtmissbrauch und vermeidbare Unfälle unterworfen sein.

(339) [...] Der innerstaatliche rechtliche Rahmen muss [...] klare und ausreichend detaillierte Richtlinien für die Umstände, unter denen eine solche Waffe eingesetzt werden darf, und die damit verbundenen spezifischen Gesundheitsrisiken darlegen. [...]

(341) Die technischen Merkmale kinetischer Aufprallgeschosse und die von ihnen ausgehenden Gesundheitsrisiken [...] zeigen, dass ihr Einsatz schnell zu einer unverhältnismäßigen Gewaltanwendung werden kann, insb in Situationen, in denen sie in großem Umfang abgefeuert werden. Wie vom OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte festgestellt, stehen sie auf der Skala der Gewaltanwendung sehr weit oben und können bei falscher Anwendung zum Tod oder zu schweren Verletzungen führen. [...]

(342) [...] Die GK erinnert daran, dass die Staaten Regeln erlassen und Vorkehrungen treffen müssen um sicherzustellen, dass die Verwendung kinetischer Aufprallgeschosse durch die Polizei während einer Demonstration angemessen begrenzt wird. [...] Das innerstaatliche Recht muss [...] zumindest die folgenden Anforderungen festlegen:

(a) Kinetische Aufprallgeschosse dürfen nur als letztes Mittel in Reaktion auf eine echte und unmittelbare Gefahr für Leib und Leben eingesetzt werden.

(b) Sie dürfen nur zielgerichtet verwendet werden und nicht als Mittel der allgemeinen Kontrolle über eine Menschenansammlung und nur in einer Art und Weise (unter Berücksichtigung ihrer technischen Merkmale [...]), die das Risiko für Leben und Gesundheit der ins Visier genommenen Person minimiert.

(c) Streuende Projektilen (wegen der ihnen eigenen Ungenauigkeit) und Projektilen, die Metall enthalten (wegen ihrer erhöhten Fähigkeit, schwere Verletzungen zu verursachen) dürfen nicht verwendet werden.

(d) Ihrem Einsatz muss eine angemessene Warnung vorausgehen, sofern diese nicht eindeutig undurchführbar ist.

(e) Kinetische Aufprallgeschosse dürfen nur von Beamten der Sicherheitskräfte eingesetzt werden, die sowohl über die technischen Merkmale der Projektilen als auch über die von ihnen ausgehenden Gefahren für Leben und Gesundheit angemessen unterwiesen und geschult wurden.

(f) Der Einsatz kinetischer Aufprallgeschosse muss, so weit wie möglich, einer strikten Befehls- und Kontrollkette unterliegen.

(343) Der GH möchte die folgenden Bemerkungen zum [...] rechtlichen Rahmen in Georgien machen [...]:

(a) [...] § 33 Abs 3 lit c des Polizeigesetzes 2013 erlaubt den Einsatz kinetischer Aufprallgeschosse [...] nicht nur, um Angriffe gegen Polizisten und andere Personen abzuwehren, sondern auch in anderen Situationen, einschließlich der Abwehr von Angriffen auf »geschützte Einrichtungen« und zur »Unterdrückung eines massiven Verstoßes gegen die Rechtsordnung durch eine Gruppe«. Der Einsatz kinetischer Aufprallgeschosse scheint somit nicht streng darauf beschränkt gewesen zu sein, als letztes Mittel zum Schutz gegen echte und unmittelbare Bedrohungen von Leib und Leben zu dienen.

(b) § 31 Abs 1 des Polizeigesetzes 2013, § 4 Abs 4 des Erlasses Nr 1002 und § 4 des Erlasses Nr 1006 unterwarfen den Einsatz nicht tödlicher Waffen strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen. § 9 Abs 1 Erlass Nr 1002 enthielt besondere Beschränkungen für den Einsatz von Projektilen (Mindestabstand von 20 Metern, kein Zielen auf die empfindlichsten Körperteile), während er Ausnahmen zuließ, sofern sie notwendig waren, um Schäden an Leben und Gesundheit oder – nicht näher definierte – »andere schwerwiegende Folgen« zu vermeiden.

(c) Keine Bestimmung scheint den Einsatz von streuenden Projektilen zu verbieten.

(d) § 4 Abs 2 Erlass Nr 1006 verlangte eine Warnung vor dem Einsatz »spezieller Mittel« und gestattete zugleich Ausnahmen [...].

(e) [...] Polizeibeamte sollten »spezielle Mittel« nur einsetzen, wenn sie ein »spezifisches Training« absolviert

hatten. Allerdings wurde [...] nicht präzisiert, ob dieses Training auch die Risiken für Leben und Gesundheit umfassen musste, die mit den fraglichen »speziellen Mitteln« einhergehen konnten. [...]

(f) [...] Der Einsatz nicht tödlicher Waffen erforderte selbst in dringenden Situationen einen Befehl eines Vorgesetzten. [...] § 31 Abs 4 des Polizeigesetzes 2013 [...] scheint allerdings den einzelnen Polizeibeamten ein Ermessen bei der Wahl der Art der »nicht tödlichen Waffe« eingeräumt zu haben, die sie in einer bestimmten Situation einsetzen konnten.

(344) [...] Es ist nicht Sache des GH, das innerstaatliche Recht *in abstracto* zu überprüfen [...]. Im vorliegenden Fall hat der GH den Eindruck, dass sich alle die oben dargelegten Angelegenheiten des innerstaatlichen rechtlichen Rahmens darauf auswirkten, wie die Demonstration aufgelöst wurde [...]:

(a) Die Polizei scheint kinetische Aufprallgeschosse nicht als zielgerichtete Waffe eingesetzt zu haben, sondern eher als generelle Waffe zur Kontrolle einer Menschenmenge. Es ist bemerkenswert, dass innerhalb von drei oder vier Stunden rund 800 derartige Projektile abgefeuert wurden [...].

(b) Die Beamten feuerten diese Geschosse oft so ab, dass Personen am Kopf oder Oberkörper getroffen wurden. Verletzungen in diesem Bereich wurden von 17 Bf und von vielen anderen Personen erlitten.

(c) Es wurden zahlreiche streuende Geschosse abgefeuert.

(d) Es gibt keine Hinweise darauf, dass Beamte vor dem Abfeuern kinetischer Aufprallgeschosse Warnungen ausgesprochen hätten [...].

(e) Die obigen Faktoren werfen die berechnigte Frage nach der Ausbildung für die korrekte Anwendung weniger tödlicher Waffen auf [...].

(f) Beamte in der vordersten Reihe scheinen hinsichtlich des Einsatzes kinetischer Aufprallgeschosse insgesamt unabhängig und aus eigener Initiative gehandelt zu haben. Dies deutet auf Ungewissheit darüber hin, ob ihr Einsatz einer strikten Befehlskette unterworfen war.

(345) Daraus folgt, dass im Hinblick auf jeden einzelnen der 20 Bf, die durch kinetische Aufprallgeschosse verletzt wurden, eine **Verletzung von Art 3 EMRK** stattgefunden hat (einstimmig).

b. Behauptete physische Misshandlung

(350) Die Regierung bestritt nicht, dass die [von vier Bf im Zuge der Auflösung der Demonstration erlittenen] Verletzungen [...] aus polizeilicher Gewaltanwendung herrührten. [...]

(351) Es war [...] Sache der Regierung nachzuweisen, dass die Gewaltanwendung [...] unbedingt erforderlich und verhältnismäßig war. Sie brachte dazu allerdings nichts vor [...].

(352) Es gibt auch keine Hinweise auf ein Verhalten seitens dieser Bf, das irgendeine polizeiliche Gewaltanwendung gegen sie gerechtfertigt hätte. Im Gegenteil, nach dem Vorbringen der Bf wurden sie alle vier Opfer grundloser Angriffe durch die Polizei [...], die sie schwerwiegenden Misshandlungen unterwarf. [...]

(353) Folglich hat auch im Hinblick auf diese vier Bf eine **Verletzung von Art 3 EMRK** stattgefunden (einstimmig).

VI. Zur behaupteten Verletzung von Art 10 EMRK

(354) [Einige der Bf] [...] brachten vor, die Polizei hätte sie während der Auflösung der Versammlung gezielt ins Visier genommen, weil sie Journalisten seien, und – alternativ – die unverhältnismäßige polizeiliche Gewaltanwendung hätte sie in Verstoß gegen Art 10 EMRK bei ihren journalistischen Tätigkeiten behindert.

(357) Die Kammer [...] stellte fest, dass sich die laufende strafrechtliche Untersuchung [...] auch auf Fragen bezüglich der Beschwerde unter Art 10 EMRK bezog, und kam zum Schluss, dass sie davon Abstand nehmen sollte, diese Beschwerdepunkte [...] zu behandeln.

1. Zulässigkeit

(372) Diese Beschwerdepunkte sind weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen Grund unzulässig. Insb sind sie, wie bereits festgestellt, nicht wegen Nichterschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe oder Verlust der Opfereigenschaft unzulässig. Sie müssen daher für **zulässig** erklärt werden (mehrheitlich).

2. Zum Vorliegen eines Eingriffs

(374) Das Sammeln von Informationen ist ein wesentlicher Vorbereitungsschritt des Journalismus und daher ein Bestandteil der Medienfreiheit.

(375) Die physische Misshandlung von Journalisten, während sie ihren Beruf ausüben, durch staatliche Organe [...] stellt einen Eingriff in das Recht der Journalisten auf Meinungsäußerungsfreiheit dar. Dasselbe gilt für die Festnahme von Journalisten, die über eine Demonstration berichten [...].

(376) Maßnahmen, die Journalisten, die sich als solche zu erkennen gegeben haben, daran hindern, über einen öffentlichen Protest zu berichten [...] müssen ebenfalls als Eingriffe [...] angesehen werden.

(377) Allgemeiner gesagt sind Maßnahmen, die Journalisten den Zugang zu einem bestimmten Ort verwehren und sie dadurch daran hindern, Informationen zu erlangen, als Eingriffe in ihr Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit anzusehen. [...]

(378) Die Tatsache, dass die behördlichen Maßnahmen nicht spezifisch gegen die fraglichen Journalisten

gerichtet, sondern genereller Natur sind, schließt für sich alleine das Vorliegen eines solchen Eingriffs nicht aus. Dies gilt auch für Maßnahmen, die von der Polizei im Zuge einer Demonstration ergriffen werden.

(379) Angesichts der wichtigen Rolle, die das Internet bei der Ausweitung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Nachrichten und bei der Erleichterung der Verbreitung von Informationen spielt, kann die Funktion von Bloggern und populären Nutzern sozialer Medien in diesem Kontext mit der von Journalisten verglichen werden. [...]

(380) Das verfügbare Videomaterial [...] zeigt, dass die Polizei physische Gewalt anwendete, um [einen der Bf] aus dem Innenhof des Parlamentsgebäudes zu entfernen, während er live von den Ereignissen berichtete und obwohl er sie darauf aufmerksam gemacht hatte, dass er Journalist war. [...] Dies kann als Eingriff in seine Rechte gemäß Art 10 EMRK angesehen werden.

(381) Die übrigen 13 Bf [...] wurden alle von kinetischen Aufprallgeschossen getroffen, während sie in ihrer Eigenschaft als Journalisten von den Ereignissen berichteten. [...] Dies kann ebenfalls als Eingriff in ihre Rechte gemäß Art 10 EMRK angesehen werden.

3. Zur Rechtfertigung des Eingriffs

(386) Die Regierung [...] verwies allgemein auf verschiedene georgische Bestimmungen, die Einschränkungen des Rechts auf öffentliche Versammlung und des Rechts auf Meinungsäußerungsfreiheit vorsahen, und brachte vor, die Maßnahmen der Polizei wären durch den gewalttätigen Charakter ausgelöst worden, den die Demonstration angenommen hatte. Dies beantwortet allerdings nicht die Frage [...], ob die von der Polizei angewendete Gewalt [...] dem georgischen Recht entsprach.

(387) Selbst unter der Annahme, dass die Entscheidung zur Auflösung der Versammlung angesichts des gewalttätigen Charakters, den ein Teil der Demonstration angenommen hatte, eine Grundlage im georgischen Recht hatte, bleiben ernste Fragen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen, die zu ihrer Umsetzung ergriffen wurden (und in die Rechte der Bf nach Art 10 EMRK eingriffen). Die GK [...] lässt die Frage offen, ob der Eingriff »gesetzlich vorgesehen« war.

(388) Angesichts der Entwicklung der Demonstration und insb der Versuche einiger der Teilnehmer, die Polizeiabspernung zu durchbrechen und in das Parlamentsgebäude zu gelangen, könnte grundsätzlich akzeptiert werden, dass die Maßnahmen zu ihrer Auflösung darauf abzielten, die Ordnung aufrecht zu erhalten und Straftaten zu verhüten. Es ist jedoch nicht notwendig, zu einem endgültigen Ergebnis darüber zu gelangen, ob der Eingriff [...] ein legitimes Ziel verfolgte.

(389) Die hervorstechende Frage in Bezug auf das Beschwerdevorbringen unter Art 10 EMRK bezieht sich

auf die Notwendigkeit des Eingriffs.

(393) Die Regierung erstattete [...] [im Hinblick auf den betroffenen Bf] kein Vorbringen [...]. Daher gibt es keine Grundlage dafür anzuerkennen, dass die Anwendung von Gewalt durch die Polizei, um ihn aus dem Innenhof des Parlamentsgebäudes zu entfernen, gerechtfertigt und verhältnismäßig war.

(394) Folglich hat in Bezug auf ihn eine **Verletzung von Art 10 EMRK** stattgefunden (einstimmig).

(395) Es gibt keinen Hinweis darauf, dass irgendeiner der 13 Bf ein Verhalten gesetzt hat, das den gezielten Einsatz kinetischer Aufprallgeschosse gegen ihn gerechtfertigt hätte.

(396) Sofern vorgebracht werden könnte, dass ihre Verletzungen die unvermeidbare Konsequenz der Verwendung derartiger Projektilen zur Eindämmung gewalttätiger Demonstranten waren, muss auf die Analyse unter Art 3 EMRK verwiesen werden [...]. [...]

(397) Es trifft zu, dass sich der Test der unbedingten Erforderlichkeit unter Art 3 EMRK von jenem der Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft unter Art 10 Abs 2 EMRK unterscheidet. Insb schließt der erstgenannte jeden Ermessensspielraum der nationalen Behörden aus [...]. Für den vorliegenden Fall hat dies jedoch keine Konsequenzen, weil angesichts der obigen Analyse nicht angenommen werden kann, dass die gegen die Bf angewendete Gewalt in einen akzeptablen Ermessensspielraum fiel, der den georgischen Behörden zustand. Es wäre tatsächlich paradox festzustellen, dass eine gegen das absolute Verbot des Art 3 EMRK verstoßende Behandlung dennoch gemäß Art 10 EMRK verhältnismäßig ist [...].

(398) Unter diesen Umständen kann nicht gesagt werden, dass die den betroffenen Bf zugefügten Verletzungen unvermeidbar daraus resultierten, dass sie über chaotische und gewalttätige Ereignisse berichteten. Es gibt auch keine Grundlage für die Annahme, dass sie unvermeidbare Risiken eingingen, die sie einer größeren Verletzungsgefahr aussetzten.

(399) Selbst wenn, wie von der Regierung behauptet, besondere Zonen für Journalisten eingerichtet worden waren [...], konnte von den Bf nicht erwartet werden, in diesen begrenzten Zonen zu bleiben, während sie über ein umfangreiches Ereignis berichteten, das mehrere unerwartete Wendungen nahm und sich über ein großes und relativ unvorhersehbares Gebiet erstreckte. [...]

(400) [...] Es scheint, dass die meisten der Bf als Journalisten erkennbar waren. Zumindest drei von ihnen behaupteten, die Polizei hätte sie aus diesem Grund absichtlich ins Visier genommen. [...] Dies ist angesichts der Argumente der Bf und der Tatsache, dass kinetische Aufprallgeschosse unterschiedslos und offensichtlich ohne Rücksicht auf die Sicherheit von Journalisten [...] abgefeuert und in Folge dessen zahlreiche Journalisten verletzt wurden [...], zumindest eine plausible

Hypothese.

(401) In diesem Zusammenhang muss [...] die Pflicht der Mitgliedstaaten betont werden, [...] ein effektives System zum Schutz von Journalisten zu haben. [...]

(402) Da nicht akzeptiert werden kann, dass der Eingriff in die Rechte dieser Bf gerechtfertigt und verhältnismäßig war, war er nicht »notwendig in einer demokratischen Gesellschaft«.

(403) Daher liegt auch im Hinblick auf diese 13 Bf eine **Verletzung von Art 10 EMRK** vor (einstimmig).

VII. Zur behaupteten Verletzung von Art 11 EMRK

(404) [Einige der Bf] [...] brachten vor, die Polizei habe durch die Auflösung der Demonstration mittels [...] exzessiver Gewalt gegen Art 11 EMRK verstoßen. [...]

(405) Begründung und Ergebnis der Kammer zu den Rügen unter Art 11 EMRK waren identisch mit jenen zu den Vorbringen unter Art 10 EMRK (siehe oben Rz 357).

1. Zulässigkeit

(412) Viele Aspekte der Frage, ob die »Versammlung« am 20./21.6.2019 »friedlich« war, sind eng mit der Art und Weise verwoben, wie die Behörden mit dieser »Versammlung« umgingen. Der GH erachtet es daher als angemessener, die Frage, ob Art 11 EMRK anwendbar ist, als eine sich auf die Prüfung in der Sache beziehende Angelegenheit zu behandeln. Er verbindet daher die Einrede der Regierung, wonach die Beschwerdevorbringen unter diesem Artikel *ratione materiae* unvereinbar sind, mit deren Prüfung in der Sache (einstimmig).

(413) Die Beschwerdevorbringen sind weder offensichtlich unbegründet noch aus anderen Gründen unzulässig. [...] Sie müssen daher für **zulässig** erklärt werden (mehrheitlich; *abweichendes Sondervotum von Richter Eicke*).

2. Entscheidung in der Sache

a. Anwendbarkeit von Art 11 EMRK

(415) Art 11 EMRK schützt nur das Recht auf »friedliche Versammlung« – ein Begriff, der Kundgebungen oder Demonstrationen nicht umfasst, deren Organisatoren und Teilnehmer gewalttätige Absichten haben. Die Garantien dieses Artikels sind daher auf alle Versammlungen anwendbar außer solchen, deren Organisatoren und Teilnehmer derartige Absichten verfolgen, zu Gewalt aufrufen oder auf andere Weise die Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft ablehnen.

(416) Die Beweislast für die gewalttätigen Absichten der Organisatoren einer Demonstration liegt bei den Behörden.

(417) Das Auftreten gewalttätiger Handlungen während einer »Versammlung« reicht für sich nicht für die

Schlussfolgerung aus, dass ihre Organisatoren gewalttätige Absichten hatten.

(418) Sporadische Gewalt durch andere während einer »Versammlung« führt nicht dazu, dass ein Einzelner sein Recht auf friedliche Versammlung nicht länger genießt, wenn er seinen Absichten und seinem Verhalten nach friedlich bleibt. Selbst wenn eine tatsächliche Gefahr dafür besteht, dass eine »Versammlung« aufgrund von Entwicklungen, die außerhalb der Kontrolle ihrer Organisatoren liegen, zu Störungen der Ordnung führt, fällt sie nicht als solche außerhalb des Anwendungsbereichs von Art 11 Abs 1 EMRK [...]. Mit anderen Worten kann die Möglichkeit, dass sich Extremisten mit gewalttätigen Absichten einer »Versammlung« anschließen, als solche nicht das durch Art 11 Abs 1 EMRK garantierte Recht der anderen Teilnehmer beseitigen.

(420) Im vorliegenden Fall begann die Demonstration als spontaner Protest betreffend eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse. Allerdings wurde sie gewaltsam aufgelöst, nachdem eine Gruppe von Demonstranten wiederholt versuchte, die Polizeiabspernung zu durchbrechen und das Parlamentsgebäude zu stürmen.

(421) Das vorliegende Material erlaubt nicht den Schluss, dass der Protest eindeutig identifizierbare Organisatoren hatte, bevor er begann. Auch deutet nichts darauf hin, dass er zu Beginn nicht friedlich sein sollte oder die Teilnehmer – und insb die Bf – gewalttätige Absichten hatten, als sie sich dem Protest anschlossen. Während anscheinend nach Beginn der Demonstration einige Anführer zum Vorschein kamen, riefen diese nicht ausdrücklich zu Gewalt auf, auch wenn zumindest manche Äußerungen als Aufforderung verstanden werden konnten, die Polizeiabspernung zu durchbrechen. [...]

(422) Der Ernst der Lage und die Notwendigkeit, das effektive Funktionieren des Parlaments [...] zu gewährleisten, müssen berücksichtigt werden. Es kann auch angenommen werden, dass die Behörden mit der schwierigen Aufgabe konfrontiert waren, die öffentliche Ordnung zu bewahren, nachdem einige der Demonstranten versucht hatten, das Parlamentsgebäude zu stürmen. Aber selbst unter der Annahme, dass die Äußerungen einiger anwesender Politiker die folgenden Ereignisse negativ beeinflusst haben können, kann dieses Element – für sich alleine oder in Verbindung mit der vergleichsweise kleinen Gruppe von Demonstranten, die versuchten, das Parlamentsgebäude zu stürmen – nicht mehrere tausend friedliche Demonstranten [...] ihrer Rechte gemäß Art 11 EMRK berauben.

(425) Diese [...] Umstände [...] schließen daher die Anwendbarkeit von Art 11 EMRK nicht aus, sondern können sich eher auf die Beurteilung auswirken, ob ein Eingriff [...] gerechtfertigt war.

(426) Es kann daher akzeptiert werden, dass die Bf [...] den Schutz des Art 11 EMRK genossen und ihre

Beschwerdevorbringen unter dieser Bestimmung *ratione materiae* vereinbar mit der EMRK sind.

(427) Die sich auf diesen Punkt beziehende Einrede der Regierung muss daher verworfen werden (einstimmig).

b. Bestehen eines Eingriffs

(428) Gewalt, die von den Behörden zur Auflösung einer »Versammlung« angewendet wird, stellt einen Eingriff in das Recht auf Versammlungsfreiheit [...] dar.

(429) [...] Es steht außer Zweifel, dass die Anwendung von Gewalt gegen die Bf während der Versammlung und ihrer Auflösung [...] einen Eingriff in ihr Recht auf Versammlungsfreiheit darstellte.

c. Rechtfertigung des Eingriffs

(431) Aus denselben Gründen, die von der GK hinsichtlich der entsprechenden Frage unter Art 10 EMRK angegeben wurden (siehe oben Rz 387), lässt sie die Frage offen, ob der Eingriff »gesetzlich vorgesehen« war.

(432) Angesichts des Verlaufs, den die Demonstration nahm, und insb der Versuche einiger der Teilnehmer, die Polizeiabsperrung zu durchbrechen und in das Parlamentsgebäude zu gelangen, kann grundsätzlich anerkannt werden, dass die Maßnahmen zur Auflösung darauf abzielten, die Ordnung zu bewahren und Straftaten zu verhüten. Es ist allerdings nicht notwendig, zu einem endgültigen Ergebnis darüber zu kommen, ob der Eingriff – der im Einsatz von Gewalt in erheblichem Ausmaß durch die Behörden bestand – ein legitimes Ziel verfolgte.

(433) Die Kernfrage im Hinblick auf die Beschwerde unter Art 11 EMRK ist die Notwendigkeit des Eingriffs.

(434) Bei der Beurteilung dieser Angelegenheit muss der GH der Tatsache besondere Beachtung schenken, dass die Demonstration rund um das Gebäude des georgischen Parlaments stattfand und Versuche einige der Demonstranten umfasste, das Gebäude zu stürmen. Er betont in diesem Zusammenhang das grundlegende Interesse an der Sicherstellung des effektiven Funktionierens des Parlaments in einer Demokratie. [...]

(436) Obwohl die Demonstration friedlich begann, eskalierte die Situation am Abend, als einige der Demonstranten versuchten, [...] das Parlamentsgebäude zu stürmen. Die Spannungen zwischen ihnen und der Polizei dauerten mehr als zwei Stunden an [...].

(437) Diese Entwicklungen rechtfertigten wohl die Entscheidung, die Versammlung aufzulösen – insb weil sie vor dem Parlamentsgebäude stattfanden. [...]

(438) Selbst unter der Annahme, dass die Entscheidung über die Auflösung als solche gerechtfertigt und verhältnismäßig war, gilt dies aus zwei Gründen jedoch nicht für die Art und Weise ihrer Durchsetzung [...].

(439) Erstens scheint am Ort der Demonstration selbst keine Anordnung ergangen zu sein, sich zu zerstreuen, und keine eindeutig hörbare Warnung, bevor die Behörden auf »spezielle Mittel« – insb kinetische Aufprallgeschosse – zurückgriffen, um die Versammlung aufzulösen. [...] Es kann nicht gesagt werden, dass die Behörden überwältigt oder durch operative Gründe daran gehindert gewesen wären, deutlicher mit den Demonstranten zu kommunizieren.

(440) Wichtiger ist, dass – wie bereits unter Art 3 EMRK festgestellt – keine angemessene Rechtfertigung für die gegen die Bf angewendete Gewalt vorgebracht wurde. Es kann daher nicht anerkannt werden, dass die Gewalt iSv Art 11 Abs 2 EMRK »in einer demokratischen Gesellschaft notwendig« war. [...]

(443) Wie bereits zu Art 10 Abs 2 EMRK festgestellt (siehe oben Rz 397), unterscheidet sich der Test der unbedingten Erforderlichkeit unter Art 3 EMRK insofern vom Test der Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft unter Art 11 Abs 2 EMRK, als der letztgenannte [...] den nationalen Behörden einen Ermessensspielraum gewährt. Dies hat jedoch im vorliegenden Fall keine Folgen, weil [...] die gegen die Bf angewendete Gewalt außerhalb jedes akzeptablen Ermessensspielraums der georgischen Behörden lag. [...]

(445) Folglich hat eine **Verletzung von Art 11 EMRK** [...] stattgefunden (einstimmig).

VIII. Zur behaupteten Verletzung von Art 13 EMRK

(446) Die Bf brachten vor, sie hätten in Bezug auf ihre Beschwerden unter Art 3 EMRK keinen effektiven Rechtsbehelf zur Verfügung gehabt. [...]

(450) Diese Vorbringen [...] betreffen ausschließlich die Effektivität der strafrechtlichen Untersuchung. Angesichts der Feststellungen unter dem prozeduralen Aspekt von Art 3 EMRK (siehe oben Rz 295–298) besteht keine Notwendigkeit, ihre Zulässigkeit und Berechtigung in der Sache zu prüfen (16:1 Stimmen; *abweichen des Sondervotum von Richter Serghides*).

IX. Zur behaupteten Verletzung von Art 38 EMRK

(451) [Einige] Bf [...] behaupteten, dass es der belangte Staat verabsäumt hätte, alle zur wirksamen Durchführung der Ermittlungen des GH erforderlichen Erleichterungen zu gewähren, [...] weil er es (a) unterlassen habe, den GH über die Verabschiedung des Amnestiegesetzes 2021 zu informieren und er (b) dem GH keine unbearbeitete Kopie des Einsatzplans des Innenministeriums [...] übermittelt hätte.

(453) Die Kammer stellte fest, dass die Verabschiedung des Amnestiegesetzes 2021 allgemein bekannt gewesen sei und sie [...] den Inhalt des Einsatzplans [...] beurteilen konnte, auch wenn die Regierung nur eine

bearbeitete Kopie vorgelegt hatte. Auf dieser Grundlage kam sie zum Ergebnis, dass Georgien seiner Verpflichtung gemäß Art 38 EMRK nachgekommen sei.

(458) Die GK sieht keinen Grund dafür, die Beurteilung der Kammer in Frage zu stellen.

(461) Folglich hat **keine Verletzung** von Art 38 EMRK stattgefunden (einstimmig).

X. Anwendung von Art 46 EMRK

(464) Die GK erachtet es [...] als angemessen, individuelle Maßnahmen für die Umsetzung ihres Urteils [...] betreffend den prozeduralen Aspekt von Art 3 EMRK anzuzeigen.

(465) Die Anforderung, eine effektive Untersuchung abzuschließen, ist eine natürliche Konsequenz insb der Feststellung einer Verletzung des prozeduralen Aspekts von Art 3 EMRK. Die Ermittlungspflicht nach dieser Bestimmung ist eine fortlaufende, die selbst nach dem Urteil oder der Entscheidung des GH fortbesteht [...]. Um effektiv zu sein, muss die [...] Untersuchung unter anderem geeignet sein, die Verantwortlichen zu identifizieren und wenn angemessen zu bestrafen [...]. [...]

(466) Des Weiteren erachtet es die GK als angemessen, generelle Maßnahmen hinsichtlich ihrer Feststellungen zum materiellen Aspekt von Art 3 EMRK betreffend die Regulierung von kinetischen Aufprallgeschossen anzuzeigen. Ihrer Ansicht nach sollte der belangte Staat den unter dem materiellen Aspekt von Art 3 EMRK dargelegten Grundsätzen entsprechende (siehe oben Rz 342), angemessene Sicherungen für den Einsatz solcher Projektile einführen, die Tötungs- und Verletzungsrisiken [...] minimieren.

XI. Entschädigung nach Art 41 EMRK

Je € 85.000,- bzw € 75.000,- an jene vier Bf, die ihr Augenlicht (teilweise) verloren haben, für materiellen Schaden; zwischen € 5.000,- und € 30.000,- an die Bf für immateriellen Schaden; € 38.414,90 an die Bf gemeinsam für Kosten und Auslagen (einstimmig). Im Übrigen werden die Anträge auf gerechte Entschädigung abgewiesen (16:1 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von Richter Serghides*).